

Besondere Vertragsbedingungen für die Softwarepflege (smart CONTROL)

§ 1 Allgemeines

1. Der Kunde hat von der EWIKON Heißkanalsysteme GmbH (nachfolgend nur „EWIKON“) aufgrund eines Einzelvertrages ein smart CONTROL-System (nachfolgend nur „**smart CONTROL**“) erworben. Wesentlicher Bestandteil von smart CONTROL ist eine modular aufgebaute Software, bestehend aus einem Basis-Modul und verschiedenen optionalen Zusatzmodulen. Im Einzelvertrag sind die vom Kunden erworbenen Software-Module näher spezifiziert.
2. Nach gesonderter Beauftragung durch den Kunden erbringt EWIKON für die vom Kunden erworbenen Software-Module Pflegeleistungen zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen.

§ 2 Gegenstand der Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistungen nach §§ 3 bis 6 beziehen sich auf die vom Kunden erworbenen Software-Module einschließlich der Benutzerdokumentation (nachfolgend zusammengefasst „**Vertragssoftware**“ genannt). Von den Pflegeleistungen ausgenommen ist das optionale Software-Modul „virtual RHEOLOGY screw“.
2. EWIKON erbringt die Pflegeleistungen für den jeweils aktuellen Programmstand der Vertragssoftware sowie für den jeweiligen Vorgänger-Programmstand, wobei der jeweilige Vorgänger-Programmstand maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Zurverfügungstellung des aktuellen Programmstandes, gepflegt wird.

§ 3 Hotline-Service

1. EWIKON wird für den Kunden eine Hotline bereitstellen, um Fehlermeldungen entgegenzunehmen und den Kunden bei Anwendungsfragen zu beraten. Die Hotline ist erreichbar über:

E-Mail: smartcontrol@ewikon.com

Telefon: 06451-501-456

2. Die Hotline steht dem Kunden während der nachfolgend genannten Service-Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (MEZ)

(ausgenommen die bundeseinheitlichen Feiertage sowie die regionalen Feiertage am Sitz von EWIKON)

3. Der Hotline-Service ist für Anwendungsfragen auf zwei Stunden pro Monat beschränkt. EWIKON ist berechtigt, darüber hinausgehende Inanspruchnahmen gesondert zu den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

§ 4 Behandlung von Fehlern

1. EWIKON wird dem Kunden - soweit möglich - Hilfestellung zur Fehlerbeseitigung innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Service-Zeiten geben. Alternativ kann EWIKON den Fehler durch Bereitstellung eines neuen Programmstandes in dem in § 5 Abs. 1 genannten Turnus beseitigen.

Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Bereitstellung eines neuen Programmstandes vor dem turnusmäßigen Bereitstellungstermin zu verlangen. Die Bereitstellung eines neuen Programmstandes durch EWIKON sowie die vom Kunden durchzuführende Installation sind in § 5 Abs. 2 näher geregelt.

2. Eine Fehlerbeseitigung vor Ort ist im Rahmen der Pauschalvergütung gem. § 10 Abs. 1 nicht geschuldet. Wünscht der Kunde eine Fehlerbeseitigung vor Ort, so gilt dies als „zusätzliche Leistung“ im Sinne von § 7, die gesondert zu beauftragen und zu vergüten ist.
3. Sofern ein vom Kunden gemeldeter Fehler an der Vertragssoftware nicht besteht, ist EWIKON berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand gesondert zu den jeweils gültigen Stundensätzen von EWIKON abzurechnen.
4. Von der Fehlerbeseitigung ausgeschlossen sind Fehler, die dadurch entstanden sind, dass der Kunden die Vertragssoftware vertragswidrig nutzt oder eigenmächtig ändert.

§ 5 Zurverfügungstellung von neuen Programmständen

1. EWIKON stellt dem Kunden den jeweils aktuellen und von EWIKON freigegebenen Programmstand der Vertragssoftware zur Verfügung. Unter einem neuen Programmstand sind insbesondere Updates, Upgrades und neue Versionen der Vertragssoftware zu verstehen. EWIKON geht davon aus, in der Regel im halbjährlichen Turnus neue Programmstände bereitzustellen. Eine Überlassung des Quellcodes des neuen Programmstandes an den Kunden ist nicht geschuldet.
2. Die Lieferung eines neuen Programmstandes erfolgt in der Regel als Datei zum Download. EWIKON wird dem Kunden die für den Download erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation des neuen Programmstandes. Auf Wunsch des Kunden wird EWIKON diesen hierbei gegen gesonderte Vergütung unterstützen.
3. Hat EWIKON an der Vertragssoftware für den Kunden spezifische Anpassungen vorgenommen, wird EWIKON diese - soweit technisch möglich - auch im neuen Programmstand gegen gesonderte Vergütung vornehmen.

§ 6 Dokumentation

Bei Lieferung neuer Programmstände wird EWIKON eine entsprechende Ergänzung/Aktualisierung der Benutzerdokumentation vornehmen und diese dem Kunden zur Verfügung stellen. Die Aktualisierung der Dokumentation erfolgt nach Wahl von EWIKON entweder in Papier- oder elektronischer Form.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

EWIKON wird auf Wunsch des Kunden und im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Leistungen, die mit der Vertragssoftware in Zusammenhang stehen und nicht in den in §§ 3 bis 6 beschriebenen Leistungen enthalten sind, gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für

- Leistungen von EWIKON beim Kunden vor Ort (§ 4 Abs. 2);

- Leistungen an der Vertragssoftware, die durch eine vertragswidrige Nutzung oder eigenmächtige Änderung der Vertragssoftware durch den Kunden erforderlich werden (§ 4 Abs. 4);
- Anpassungen der Vertragssoftware an geänderte oder neue Anlagen, Werkzeuge oder Betriebssysteme des Kunden.

§ 8 Nutzungsrechte

Ewikon räumt dem Kunden an den zur Verfügung gestellten neuen Programmständen und der dazugehörigen Benutzerdokumentation die in den „Besonderen Vertragsbedingungen für die Lieferung von smart CONTROL“ vereinbarten Nutzungsrechte ein.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist angehalten, die von EWIKON gemäß § 5 bereit gestellten neuen Programmstände der Vertragssoftware zu übernehmen und innerhalb von drei Monaten nach Zurverfügungstellung zu installieren. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Pflegeleistungen nur eingeschränkt erbracht werden können, sofern er dies unterlässt (s. § 2 Abs. 2).

§ 10 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Die gemäß §§ 3 bis 6 zu erbringenden Pflegeleistungen werden mit einer jährlichen Pauschale abgegolten, deren Höhe einzelvertraglich festgelegt wird.
Die Pauschale ist jährlich im Voraus zu zahlen und wird fällig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Softwarepflege unterjährig, ist für das Restjahr eine zeitanteilige Pauschale zu zahlen, die mit dem Beginn der Softwarepflege fällig wird.
2. Zusätzliche Leistungen (§ 7) sind vom Kunden gesondert zu den jeweils gültigen Stundensätzen von EWIKON zu vergüten. Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten sind gesondert nach angefallenem Aufwand zu erstatten.
Die Vergütung wird nach vollständiger Erbringung des jeweiligen Einzelauftrages abgerechnet und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

§ 11 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. EWIKON gewährleistet, dass die an den Kunden im Rahmen der Softwarepflege gelieferten neuen Programmstände nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Funktionstüchtigkeit der Vertragssoftware wesentlich beeinträchtigen. Des weiteren gewährleistet EWIKON, dass der Kunde die neuen Programmstände ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der jeweiligen Auslieferung eines neuen Programmstandes.

§ 12 Sonstige Haftung

Für Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung der hierin beschriebenen Pflegeleistungen entstehen, haftet EWIKON wie folgt:

1. EWIKON haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei
 - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - bei Mängeln, die EWIKON arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit EWIKON garantiert hat.
2. Bei Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, und die EWIKON weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, haftet EWIKON auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vertragstypische vorhersehbare Schaden einen Betrag von EUR 20.000,- nicht übersteigt.
3. Eine weitergehende Haftung von EWIKON besteht nicht.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Pflegevertrag tritt mit der Beauftragung der Pflegeleistungen in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

§ 14 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen bedürfen der Textform.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
3. Für diese Besonderen Vertragsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Gerichtsstand ist das für den Sitz von EWIKON zuständige Gericht. EWIKON ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu verklagen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: September 2022

Ewikon Heißkanalsysteme GmbH

Siegener Straße 35 • 35066 Frankenberg

Tel.: (+49) 6451 / 5010 • Fax: (+49) 6451 / 501202

E-Mail: info@ewikon.com • www.ewikon.com